

11. Nachtrag

zur Satzung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall

Die Satzung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) vom 22. September 2010 einschließlich des 10. Nachtrags vom 16. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

Artikel I

I. §16 der Satzung – Sitzungen und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane
- *erhält in Absatz 4a folgende Fassung:*

- (4a) Darüber hinaus kann die Vertreterversammlung aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Vertreterversammlung widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Als wichtiger Grund gilt z.B. das Vorliegen einer Pandemie.

II. § 21 der Satzung – Rentenausschüsse - enthält in Absatz 2a folgende Fassung:

- (2a) Die Rentenausschüsse können aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Mitglied des Rentenausschusses widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Als wichtiger Grund gilt z.B. das Vorliegen einer Pandemie. Diese Regelung tritt am 1. Januar 2023 außer Kraft.

III. § 22 der Satzung – Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse - erhält in Absatz 3 folgende Fassung:

- (3) § 21 Abs. 2, 2a und 3 gelten entsprechend.

Artikel II

Die Änderungen zu Artikel I treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der BGHM im schriftlichen Umlaufverfahren vom 25. November 2021.

Die Vertreterversammlung der
BGHM

gez. Ewald Löken

(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

Siegel

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren vom 25. November 2021 beschlossene 11. Nachtrag zur Satzung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit § 114 Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) und § 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 28. Dezember 2021
112-69060.00-2267/2009

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

Siegel

gez. Kost

Bekanntmachung

Der vorstehende, genehmigte 11. Nachtrag zur Satzung der BGHM wurde gem. § 57 Abs 1 der Satzung am 3 Januar 2022 bekannt gemacht.